

STREIK der FREIZEITPÄDAGOG:INNEN

Mittwoch, 29. November 2023

Kollektivvertragsverhandlungen
der Sozialwirtschaft Österreich



Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!
Liebe Elternvertreter:innen!

Die Freizeitpädagog:in Ihres Kindes arbeitet bei der „Bildung im Mittelpunkt GmbH“. Wir sind jeden Tag für Ihr Kind da. Deswegen wollen wir auch die Bedingungen in der schulischen Freizeitpädagogik verbessern.

Derzeit finden Kollektivvertrags-Verhandlungen statt, auch für die Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ). Der SWÖ-Kollektivvertrag regelt die Arbeitsbedingungen und die Gehaltserhöhung.

Die Arbeit im Sozial- und Gesundheitsbereich ist gesellschaftlich wichtig. Darauf wollen wir darauf aufmerksam machen. Deshalb wird am 29.11. eine große Demonstration stattfinden. Die Arbeit wird schwieriger, alles wird teurer. Deswegen sagen wir: **Gute Arbeit braucht gute Bedingungen!**

Die Verhandlungen sind bis jetzt ohne Ergebnis. Wenn es keine Einigung gibt, werden die Freizeitpädagog:innen am **Mittwoch, den 29. November 2023, streiken.**

Wir hoffen, dass Sie uns verstehen und unterstützen – auch wenn durch den Streik die Betreuung durch die Freizeitpädagog:innen ausfällt. Mittagessen wird es geben. Wegen einer Notbetreuung/einem Journaldienst fragen Sie bitte Ihre Schulleitung.

Falls es in der Nacht von 27. auf 28.11. doch noch zu einer Einigung über einen Gehaltsabschluss kommt, wird der Streik NICHT stattfinden!

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen,

Betriebsratsteam der Bildung im Mittelpunkt GmbH

(die Vertretung der Freizeitpädagog:innen)

Rechtsinfo für Eltern: *Wenn es keine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder gibt, gilt die Schließung einer Betreuungseinrichtung als Dienstverhinderung. Niemand muss dafür Urlaub nehmen, der Arbeitgeber muss Ihnen frei geben, um Ihr Kind im Notfall zu betreuen. Arbeitnehmer:innen müssen aber wie bei jeder Dienstverhinderung zunächst alles unternehmen, um möglichst doch zur Arbeit zu kommen. Sind andere Betreuungspersonen vorhanden sind diese zur Beaufsichtigung heranzuziehen. Die Dienstverhinderung muss gemeldet und auf Verlangen auch nachgewiesen werden. Es können je nach Dienstverhältnis bzw. nach Kollektivvertrag unterschiedliche Regelungen gelten (AngG § 8 (3), ABGB § 1154b (5)) Beschäftigte bei Bund – Ländern – Gemeinden bitte bei der zuständigen Personalvertretung nachfragen. Nähere Informationen bei Ihrem Betriebsrat, Ihrer Personalvertretung, Ihrer Gewerkschaft oder der Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at!*